

Vortrag UVCW vom 23.3.2017

Stellungnahmen, besondere Bekanntmachungsmaßnahmen und Verkehrswege

von Guido ZIANS, Rechtsanwalt

I. Stellungnahmen

1. Gesetzgebungstechnik

Im neuen Gesetzbuch sind lediglich die Stellungnahme des Gemeinderats und des beauftragten Beamten vorgesehen (und für die restliche Wallonie Denkmalschutzkommission).

In den Ausführungsbestimmungen (R.IV.35-1) befindet sich die Liste der vorgeschriebenen Stellungnahmen. Die Dienststellen, Ausschüsse oder Kommissionen können von der jeweils zuständigen Stelle fakultativ in allen Fällen konsultiert werden, wenn man dies für zweckmäßig erachtet.

Die allgemeinen Regeln, die für Stellungnahmen verfasst wurden, befinden sich in den Artikel D.IV.35 bis D.IV.39.

2. Liste der vorgeschriebenen Stellungnahmen

Die Liste der vorgeschriebenen Stellungnahmen ergibt sich aus Art. R.IV.35-1.

Es muss festgestellt werden, dass die Anzahl der vorgeschriebenen Stellungnahmen erhöht wurde.

Bei der Erstellung der Empfangsbestätigung müssen diese Stellen identifiziert werden.

Zu bedauern ist vielleicht, dass in einigen Fällen die vorgeschriebene Stellungnahme sozusagen eine Ermessensfrage ist... Dies ist beispielsweise der Fall, falls ein Projekt einen Einfluss auf einen Wasserlauf haben könnte oder falls die Lokalisierung eines Projekts die Gefahr eines größeren Unfalls erhöhen könnte. Im Zweifelsfall sollte somit rein vorsorglich die eventuell erforderliche Stellungnahme angefragt werden.

Neben der Liste der vorgeschriebenen Stellungnahme in den Ausführungsbestimmungen sind derartige Stellungnahmen im Dekret vorgesehen und im Auge zu halten (D.IV.16, 17, 19, 20, 35, 36).

Es gibt darüber hinaus noch andere rechtliche Grundlagen für vorgeschriebene Stellungnahmen (so z.B. in den Ausführungsbestimmungen zum Dekret vom 16.7.1956 zu den Naturparks, Erlass der Wallonischen Regierung vom 25.11.2010).

Zu bemerken ist noch, dass die vorgeschriebene Stellungnahme nicht gilt, wenn die zu konsultierende Stelle selbst den Genehmigungsantrag stellt.

Die Behörde muss darauf achten, dass die vorgeschriebenen Stellungnahmen angefragt werden. Sollten derartige Stellungnahmen „vergessen“ werden, führt dies zu Entscheidungen, die vom Staatsrat nichtig erklärt würden.

3. Prozedurale Vorschriften

Gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags wird den konsultierten Stellen der Antrag auf Stellungnahme und eine Kopie des Genehmigungsantrags geschickt.

Das Gemeindegremium übermittelt gleichzeitig dem beauftragten Beamten

- ein Exemplar des Genehmigungsantrags
- eine Kopie
- und eine Kopie der Anträge auf Stellungnahmen.

Wenn das Gemeindegremium die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten beantragt, muss das Gemeindegremium seinen Bericht zum Projekt beifügen, wie auch die Dokumente, die sich aus den besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen und den Anträgen auf Stellungnahmen ergeben haben. Über diesen Antrag auf Stellungnahme werden der Antragsteller und der Projektautor gleichzeitig vom Gemeindegremium informiert.

4. Fristen zur Erteilung von Stellungnahmen

Die Frist läuft ab dem Tag nach dem Versand des Antrags.

In der Regel ist das Gutachten innerhalb von 30 Tagen zu erteilen.

Der beauftragte Beamte verfügt über eine Frist von 35 Tagen und der Feuerwehrdienst über eine Frist von 45 Tagen.

Der beauftragte Beamte muss einen begründeten Entscheidungsvorschlag beinhalten. Der beauftragte Beamte teilt dem Antragsteller und Projektautor mit, wenn er die Stellungnahme an den Antragsteller versendet, schickt ihm aber keine Kopie davon.

Bei einer Fristüberschreitung besteht die gesetzliche Vermutung, dass es sich um eine günstige Stellungnahme handelt. Selbst wenn außerhalb der gesetzlichen Frist dennoch eine negative Stellungnahme der konsultierten Stelle eintreffen sollte, gilt die gesetzliche Vermutung und das Gemeindegremium ist nicht dazu berechtigt, sich bei seiner Entscheidungsfindung auf das verspätete, negative Gutachten zu berufen. Die Fristen für Stellungnahme können nicht verlängert werden. Insbesondere für die Stellungnahme des beauftragten Beamten, der ja auch eine Beschlussvorlage liefern muss, dürfte dies sicherlich manchmal zu Engpässen führen.



II. Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen

Wenn ein Antrag einmal für vollständig und zulässig erklärt worden ist, hat die Behörde gewisse Prozedurschritte zu beachten und kann erst anschließend den Antrag bewilligen oder ablehnen.

Die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen gab es auch schon unter dem WGRSE, der Anwendungsbereich und deren Modalitäten haben sich zum Teil geändert.

1. Die öffentliche Untersuchung oder die Projektankündigung (D.IV.40)

Das Gesetzbuch bestimmt, dass es der Regierung obliegt, die Liste der Genehmigungsanträge und Anträge auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 zu bestimmen, die entweder der Prozedur der öffentlichen Untersuchung (D.VIII.7) oder der neuen Projektankündigung (D.VIII.6) unterliegen.

1.1. Dekretaler Anwendungsbereich

Das Dekret legt fest, dass die öffentliche Untersuchung auf jeden Fall erforderlich ist, wenn das Projekt Ausnahmen („dérogation“) zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens voraussetzt.

Für gewisse Projekte ist jedoch zu beachten, dass eine **öffentliche Untersuchung** sich aus der Anwendung des Umweltgesetzbuches (D.22-1) ergeben kann. Der Staatsrat hatte die gewählte Vorgehensweise in Frage gestellt, da die Unterschiedlichkeit der Prozeduren nicht unbedingt mit den internationalen Verpflichtungen Belgiens in Einklang stehen könnte. Die Regierung der Wallonischen Region hat bei den vorbereitenden Arbeiten zum neuen Gesetzbuch erklärt, dass man vorhabe, die verschiedenen Prozeduren harmonisieren zu wollen.

Eine **Projektankündigung** ist immer erforderlich, wenn Abweichungen („écart“) erforderlich sind von vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches

- angenommen kommunalen Raumordnungsplänen – nunmehr lokale Orientierungsschemen

oder

- verabschiedeten und Leitfäden gewordenen Ordnungen („règlements“)

oder

- Verstädterungsgenehmigungen

Diese Regelungen gilt für die beiden ersten Punkte bis zur ihrer Revision oder Aufhebung.

1.2. Anwendungsbereich laut Ausführungsbestimmungen

1.2.1. Öffentliche Untersuchung (R.IV.40-1)

Die Liste ist restriktiver als die Liste von Artikel 330 WGRSE, da Anträge, die Abweichungen von kommunalen Raumordnungsplänen – jetzt lokale Orientierungsschemen –, Leitfäden und Verstädterungsgenehmigung nunmehr der Projektankündigung unterliegen (s. infra).

Auch der Umfang der Projekte hat sich teilweise geändert: z.B. die erste Hypothese von R.IV.40-1: wenn vorher von einem Gebäude mit vier Geschossen oder eine Höhe von 12 m unter der Dachrinne die Rede war, so ist nunmehr eine öffentliche Untersuchung erst erforderlich bei einem Gebäude mit 6 Geschossen oder eine Höhe 18 m unter der Dachrinne.

Wichtig ist zu beachten, dass die öffentliche Untersuchung entfällt, unter den Bedingungen von R.IV.40-1 § 2, d.h. falls

- in den vorher gegebenen Fällen 1 – 5 das Projekt in einem Gewerbegebiet (D.II.28) oder in einem Gebiet von regionaler Bedeutung (D.II.34) liegt
- in den vorher angegebenen Fällen 1 – 6 die Projekte konform zu einer nicht verfallenen Verstädterungsgenehmigung sind.

1.2.2. Projektankündigung (R.IV.40-2)

Dort werden die drei Fälle angegeben, wo eine Projektankündigung erforderlich ist.

In den zwei ersten Fällen werden teilweise Situationen beschrieben, die unter dem WGRSE keine Bekanntmachungsmaßnahmen vorsahen.

Wichtig ist darauf zu verweisen, dass bei Abweichungen von Leitschemen, die nach Inkrafttreten des Gesetzbuches angenommen wurden oder Abweichungen von „alten“ kommunalen Raumordnungsplänen und Ordnungen, die geändert worden wären, keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen mehr erforderlich sind.

Wichtig ist zu beachten, dass die öffentliche Untersuchung entfällt, unter den Bedingungen von R.IV.40-2 § 2, d.h. falls

- In den vorher gegebenen Fällen 1 – 3 das Projekt in einem Gewerbegebiet (D.II.28) oder in einem Gebiet von regionaler Bedeutung (D.II.34) liegt
- In den vorher angegebenen Fällen 1 – 3 die Projekte konform zu einer nicht verfallenen Verstädterungsgenehmigung sind.

1.3. Modalitäten der besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen

1.3.1. Modalitäten der öffentlichen Untersuchung (D.VIII.7, 9, 11 – 20)

Es obliegt dem zuständigen Gemeinderat an den üblichen Anschlagstellen eine Bekanntmachung über die öffentliche

Untersuchung auszuhängen. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde erfolgen.

Bei Projekten von einer Fläche unter 5 Hektar sorgt das Gemeindekollegium (und nicht mehr der Antragsteller!) für einen Aushang in dem betroffenen Gebiet und zwar eine Bekanntmachung je 50 m Grundstück, das entlang einer befahrenen öffentlichen Straße oder Durchfahrt gelegen ist, maximal sind jedoch 4 Aushänge vor Ort zu machen.

Die Bekanntmachung wird spätestens 5 Tage vor dem Anfang der öffentlichen Untersuchung und während deren ganzen Dauer ausgehängt.

Die zu beachtenden Pflichtangaben ergeben sich aus D.VIII.7 § 2.

Genau wie unter dem WGRSE gibt es weiterhin die Auflage **individuelle Ankündigungen** vorzunehmen (D.VIII.11). Die Gemeindeverwaltung muss innerhalb von 8 Tagen nach dem Versand der Empfangsbestätigung den Bewohnern der Gebäude, die in einem Umkreis von 50 m ab den Grenzen der vom Projekt betroffenen Katasterparzellen individuell eine Bekanntmachung zukommen lassen. Falls Personen eine E-Mail-Adresse für Meldezwecke der Gemeinde mitgeteilt haben, kann die Postsendung durch eine Mitteilung an diese elektronische Adresse ersetzt werden.

Einer Gemeindeverwaltung steht es jedoch frei, zusätzliche Bekanntmachungsmaßnahmen ihrer Wahl vorzunehmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen haben jedoch keinen Einfluss auf die zu beachtenden Entscheidungsfristen.

Die Dauer der öffentlichen Untersuchung beläuft sich auf 15 Tage für Städtebaugenehmigungen und –bescheinigungen Nr. 2. Der Fristenlauf ist zwischen dem 16.7. und 15.8. sowie vom 24.12. bis zum 1.1. ausgesetzt. Darüber hinaus wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert, wenn die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ausläuft.

Die Modalitäten für den Zugang zur Information und die Einreichung von Beanstandungen sind sozusagen gleich geblieben.

Es wichtig darauf zu verweisen, dass die Behörde gewisse Informationen aus der Akte für unzugänglich erklären kann (s. D.19 des Umweltgesetzbuches und Art. 6 und 9 des Dekrets vom 30.3.1995).

Neu ist, dass es nicht mehr erforderlich ist, eine Empfangsbestätigung für die eingegangenen Beanstandungen zu erstellen, den Reklamanten eine Kopie der Entscheidung zu senden oder eine Konzertierungsversammlung einzuberufen, falls mehr als 25 Beanstandungen eingehen.

1.3.2. Modalitäten der Projektankündigung (D.VIII.6)

Diese vereinfachte Prozedur soll für eine gewisse Entlastung der Verwaltung sorgen. Diese Vereinfachung ergibt sich daraus, dass die betroffenen Projekte eine weniger große Tragweite haben und somit keine vollständige öffentliche Untersuchung erfordern.

Die Projektankündigung erfolgt durch einen Anschlag entlang der Straße, wo sich das Projekt befindet, für drei Wochen.

Der **Antragsteller** hat den Anschlag vorzunehmen. Darüber hinaus hängt die Gemeindeverwaltung die Bekanntmachung an den üblichen Anschlagstellen aus. Eine Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde kann zusätzlich erfolgen.

Die Akte kann ebenso von Interessenten eingesehen werden und Beanstandungen sind während eines Zeitraums von 15 Tagen an das Gemeindegremium möglich.

Die Modalitäten sind vergleichbar mit denjenigen der öffentlichen Untersuchung, es gibt jedoch keine besonderen Zugangszeiten bei der Gemeindeverwaltung für derartige Projekte, keine Schlussversammlung und keine individuellen Benachrichtigungen.

III. Eröffnung und Änderung eines Gemeindeweges (D.IV.41)

Wenn der Genehmigungsantrag oder der Antrag auf eine Städtebaugenehmigung N. 2 betrifft, der die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindeweges oder eine Änderung des Fluchtlinienplans beinhaltet, ist das Verfahren von Art. 7 u.ff. / Art. 21 u.ff. des Dekrets vom 6.2.2014 über das kommunale Verkehrswegegesetz zu befolgen. Diese Regelung unterscheidet sich vom Prinzip her nicht der bisherigen Prozedur von Artikel 129quater WGRSE.

Dies hat dann zur Folge, dass die Fristen für die Untersuchung des Antrags um die Frist verlängert wird, die für den Erhalt der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindeweges oder des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans erforderlich ist. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die Entscheidung erst in einer zweiten Phase erfolgen kann und dass dieser Antrag bei einer negativen Entscheidung demzufolge nicht in der eingereichten Weise bewilligt werden kann.

In diesem Zusammenhang muss noch auf die Tragweite von Art. D.IV.56 hingewiesen werden, falls die Umsetzung der Genehmigung seitens der Behörde die Auflage erhält, Arbeiten am Wegenetz durchzuführen, kann die Genehmigung von der entsprechenden Entscheidung zum Wegenetz abhängig gemacht werden. In diesem Fall weicht man von der Regelung von Art. 128 und 129quater WGRSE ab und dies erscheint nicht logisch und wurde auch nicht weiter gerechtfertigt.

Wenn eine besondere Bekanntmachungsmaßnahme für den Antrag erforderlich ist, wird die entsprechende Prozedur (D.VIII.7 u.ff.) für den eigentlichen Antrag sowie zur erforderlichen Vorentscheidung zum Gemeindeweg oder dem Fluchtlinienplan zusammen durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass die Bekanntmachungsmaßnahmen des Dekrets vom 6.2.2014 in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen. Die Dauer

dieser einzigen öffentlichen Untersuchung entspricht der für die die
verschiedenen betroffenen Verfahren erforderlichen maximalen Dauer.